



Entwicklungsausschuss

2015/2229(INI)

12.11.2015

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Jahresbericht 2014 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt
und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich
(2015/2229(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Doru-Claudian Frunzulică

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, eine verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit Voraussetzungen für die Beseitigung von Armut und Ungleichheiten sind und eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung spielen; weist darauf hin, dass die Menschenrechte universell, unveräußerlich, unteilbar und interdependent sind und kulturelle Vielfalt folglich nicht als Rechtfertigung für Verletzungen der Menschenrechte, die durch das Völkerrecht garantiert sind und auf dem Naturrecht beruhen, herangezogen werden darf;
2. fordert nachdrücklich, dass schädliche Praktiken, wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Früh- und Zwangsehen, der Genderzid, einschließlich der Tötung weiblicher Säuglinge oder Embryos, Ehrenverbrechen oder die Praxis, Frauen eine angemessene Bildung zu verwehren, daher verboten und Verstöße gegen solche Verbote schwer bestraft werden; verurteilt nachdrücklich, dass die Vergewaltigung von Frauen und Mädchen nach wie vor als Kriegswaffe eingesetzt wird; betont, dass mehr unternommen werden muss, um die Achtung des Völkerrechts und den Zugang zu Gesundheitsfürsorge und psychologischer Betreuung für Frauen und Mädchen sicherzustellen, die in Konflikten missbraucht wurden, einschließlich der Bereitstellung aller Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für Opfer von Vergewaltigungen in Konflikten;
3. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, ihre Überwachungsmaßnahmen und ihre künftige Durchführung durch alle Akteure, zu denen auch die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft gehören, durch einen menschenrechts- und einen gleichstellungsbasierten Ansatz und die Ansätze für die Beseitigung der Armut, die Verringerung von Ungleichheiten und sozialer Ausgrenzung und die Demokratisierung der Wirtschaft untermauert werden und unter anderem die Rechte der Frau, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und weiterer Rechte, die Rechte von LGBTI, Minderheitenrechte, zu denen auch die Rechte von sexuellen Minderheiten und Menschen mit Behinderungen gehören, Kinderrechte, eine verstärkte politische Teilhabe der Bürger, demokratische Werte, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Förderung von Demokratie sowie die Bekämpfung der Korruption, der Straflosigkeit, der Steuerhinterziehung, -vermeidung und -paradiese umfassen;
4. betont, dass sich die EU mit der Außendimension der Migrationskrise und sowohl mit den Grundursachen für die Armut in Drittländern als auch für die Migration aus Drittländern nach Europa befassen sollte, dass sie gleichzeitig aber auch erkennen muss, dass zwischen Migration, Sicherheit und Entwicklung eine komplexe und vielschichtige Verbindung besteht, die nicht auf einen mechanischen und vereinfachenden Zusammenhang zwischen mehr Entwicklungshilfe und weniger Migranten reduziert werden kann; weist auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung hin und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit bestimmten Drittländern nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere mit denen, in denen Bürgerkrieg herrscht oder in denen es keine funktionierende bzw. anerkannte Regierung gibt; betont, dass Frauen und Kinder in der derzeitigen Krise

besonders schutzbedürftig sind;

5. betont, dass in dem Aktionsplan von Addis Abeba die Verpflichtung eingegangen wurde, einen flächendeckenden sozialen Basisschutz, eine allgemeine Gesundheitsversorgung und wesentliche öffentliche Dienstleistungen für alle, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, bereitzustellen;
6. fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Rolle des führenden Verteidigers der Menschenrechte in der Welt zu stärken, indem sie alle verfügbaren Instrumente für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und ihrer Verteidiger sowie die Wirksamkeit der Entwicklungshilfepolitik der EU im Einklang mit dem neuen Ziel 16 für eine nachhaltige Entwicklung wirksam, kohärent und überlegt einsetzt; fordert die Kommission auf, die Umsetzung ihres Instrumentariums für einen rechtebasierten Ansatz zu überwachen und sicherzustellen, dass sich die Menschenrechte und die Entwicklungszusammenarbeit vor Ort gegenseitig stärken; fordert, dass im Jahresbericht der EU über die Menschenrechte der Rolle der Entwicklungszusammenarbeit mehr Bedeutung beigemessen wird;
7. fordert die EU und ihre Delegationen auf, gemeinsam mit der Zivilgesellschaft ihren politischen Dialog mit den Regierungen zu verstärken, die die Menschenrechte, demokratischen Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit verletzen, und fordert nachdrücklich, dass sich der politische Dialog über Menschenrechte zwischen der EU und Drittstaaten auf eine inklusivere und umfassendere Definition des Verbots der Diskriminierung, unter anderem gegenüber LGBTI, aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung stützt; betont, dass insbesondere in den Ländern, die im Hinblick auf Entwicklung und Achtung der Menschenrechte eine dürftige Bilanz aufweisen, die Entwicklungshilfe aufrechterhalten und sogar ausgeweitet werden sollte, vorzugsweise jedoch über Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche lokale Partner geleistet werden sollte, und dass sie systematisch kontrolliert werden sollte, einhergehend mit Verpflichtungen von Regierungsseite, die Menschenrechtslage vor Ort zu verbessern;
8. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte im Rahmen aller mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Abkommen und Änderungen dieser Abkommen durch verbindliche und nicht verhandelbare Menschenrechtsklauseln tatsächlich geschützt werden; empfiehlt ein Verfahren für eine Anhörung der Parteien, in dem die politischen und rechtlichen Mechanismen festgelegt werden, die im Fall eines Antrags auf Aussetzung der bilateralen Zusammenarbeit greifen sollen, das aber auch ein Frühwarnsystem und -verfahren zur schriftlichen Fixierung und für Bewertungen vorsieht; verlangt, dass die Kommission systematische Beurteilungen der Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf die Menschenrechte durchführt, um dazu beizutragen, dass die Menschenrechte tatsächlich durchgesetzt werden; fordert nachdrücklich, dass die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zusammen mit einem geeigneten und transparenten Mechanismus der Berichterstattung und der Finanzierung der zivilgesellschaftlichen Kontrolle wirklich umgesetzt wird; fordert die Kommission und

den EAD auf, Rechtsrahmen und Initiativen zu unterstützen, die auf Transparenz und verantwortungsvolles Handeln im Bergbau und in weiteren Rohstoffbranchen abzielen;

9. hebt hervor, dass verstärkte Mechanismen für Rechenschaftspflicht und Transparenz der Unternehmen und Initiativen zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte erforderlich sind; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten anzuregen, über diese Umsetzung Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, alle notwendigen Initiativen zu ergreifen, um im Rahmen der Vereinten Nationen ein rechtsverbindliches internationales Instrument zu wirtschaftlicher Tätigkeit und Menschenrechten vorzulegen; fordert insbesondere mit Nachdruck, dass untersucht wird, welche Folgen die Tätigkeiten von Unternehmen für die Menschenrechte in den Entwicklungsländern haben, und dass wirksame Rechtsbehelfe eingeführt werden, um die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Unternehmen zu bestrafen und die Entschädigung der Opfer solcher Verletzungen zu ermöglichen; weist insbesondere auf die Verpflichtung hin, die in der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit festgelegten internationalen arbeitsrechtlichen Normen einzuhalten;
10. unterstreicht die Bedeutung von Eigentumsrechten und der Schaffung sicherer Grundbesitzverhältnisse für den Schutz von Kleinbauern und lokalen Gemeinschaften vor unnötigem Landerwerb durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, zu denen auch Unternehmen gehören, oder unbegründeten Grundeigentumsansprüchen seitens nationaler Regierungen; fordert einen stärkeren Schutz der Eigentumsrechte in Entwicklungsländern, unter besonderer Beachtung der Schaffung sicherer Grundbesitzverhältnisse sowie der Rechte des geistigen Eigentums;
11. fordert die EU und ihre Delegationen auf, ihren politischen Dialog im Fall von Regierungen zu verstärken, die die Menschenrechte, demokratische Grundsätze und die Rechtsstaatlichkeit verletzen, dabei aber alle derzeit geltenden Assoziierungsverträge und -abkommen mit diesen Ländern aufzukündigen, und fordert nachdrücklich, dass sich der politische Dialog über Menschenrechte zwischen der EU und Drittstaaten auf eine inklusivere und umfassendere Definition des Verbots der Diskriminierung, unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, stützen muss; bekräftigt, dass die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in diesen Dialog entscheidend ist, um die tatsächliche Ausübung der Menschenrechte zu fördern, und hebt die zentrale Rolle hervor, die der EU bei der Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Zusammenhang zukommen kann;
12. stellt fest, dass Menschenrechte wie Religions-, Gedanken- oder Meinungsfreiheit bei der Förderung und dem Schutz der kulturellen Vielfalt eine unmittelbare Rolle spielen und dass die Ausübung der Menschenrechte durch eine pluralistische Gesellschaft gefördert wird;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	10.11.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Beatriz Becerra Basterrechea, Ignazio Corrao, Doru-Claudian Frunzuliță, Nathan Gill, Charles Goerens, Enrique Guerrero Salom, Heidi Hautala, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Pedro Silva Pereira, Davor Ivo Stier, Paavo Väyrynen, Bogdan Brunon Wenta, Rainer Wieland, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marina Albiol Guzmán, Louis-Joseph Manscour, Paul Rübig, Joachim Zeller